

VEREINSSATZUNG

Satzung der SELBSTHILFEGRUPPE (SHG) HANDICAP e.V. RHEIN-ERFT-KREIS

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Selbsthilfegruppe (SHG) Handicap e.V.** .

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. **VR 15979** eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim Erft.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Integration behinderter Menschen in unsere Gesellschaft und Motivation nicht behinderter Menschen, offener und verständnisvoller ihren behinderten Mitmenschen gegenüber zu sein.

Der Verein möchte behinderte Menschen motivieren, aktiver am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, ihr Selbstvertrauen zu stärken und sie aus ihrer Isolation zu befreien.

Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch

- Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Umfeld
- Aktive Freizeitgestaltung und Beteiligung am gesellschaftlichen und kulturellen Leben
- Durchführung kultureller Veranstaltungen
- Weiterbildungsarbeit und Information im Bereich der Behinderten- und Sozialgesetze
- Unterstützung bei Behördengängen
- Regelmäßige Treffen und Gesprächskreise

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 5, 7, 10, 25 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen und volljährige Einzelpersonen werden. Der Verein führt die Mitglieder mit folgendem Status: Aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die aktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Über die Ehrenmitgliedschaft bestimmt der Vorstand. Die passiven Mitglieder haben bei Wahlen keine Stimmberechtigung.

§ 4 Aufnahme

Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Vereinssatzung.

Es verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Das Mitglied wird erst dann wahlberechtigt, wenn es dem Verein mindestens drei Monate angehört und als Aktiver bzw. Ehrenmitglied aufgeführt ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Scheidet das Mitglied aus, so sind die Beiträge bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann: wer gegen die Interessen des Vereins verstößt; wer durch sein Verhalten den Verein schädigt; wer die Vereinskameradschaft stört; wer trotz zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung die Beiträge nicht bezahlt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Eine Zusammenkunft der Mitgliederversammlung ist notwendig.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt jährlich oder halbjährlich einen Beitrag. Bei Aufnahme eines Mitgliedes kann eine Gebühr erhoben werden. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben (Ausnahmen sind möglich).

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzende/r
2. zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n
3. Kassenwart/in
4. stellv. Kassenwart/in
5. Schriftführer/in

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des §26, Abs. 2 BGB gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Arbeit bzw. spezieller Aufgaben einen Beirat berufen. Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütungen.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der verbliebene Vorstand das Recht der Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seine Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Kassenwart/in

Der/Die Kassenwart/in hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er/Sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte abzuschließen und den Kassenprüfern vorzulegen. Bei der Mitgliederversammlung ist dem/der Kassenwart/in durch die Mitgliederversammlung nach Prüfung durch die Kassenprüfer Entlastung zu erteilen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitglieder wählen bei der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach Überprüfung der Kassenbücher und der Kasse müssen die Prüfer der Mitgliederversammlung berichten.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr (in der Regel im ersten Halbjahr) abzuhalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung - per Post an jedes Mitglied vier Wochen vorher erfolgen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Jedem aktiven- und Ehrenmitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen (außer bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung des §2 (Zweck des Vereins) kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Andere Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich und verbindlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung an die WERFT e.V. Bergheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Mitglieder.

§ 15 Soweit in der vorstehenden Satzung nicht ausdrücklich erwähnt, gelten im Übrigen die einschlägigen Vorschriften des BGB.

Bergheim, den 19.05.2011